

11/SN-255/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. VB-230/4-III/3/92 (45)

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 98 60

Sachbearbeiter:
OKoär. Dr. Schelch
Telefon:
51 433/1215 DW

An das
Präsidium des Nationalrates

in W i e n

DOKUMENT GESETZENTWURF	
Zl.-GE/19...
Datum: 2. NOV. 1992	
12. Nov. 1992	
Verteilt	

Dringend

A. Jauris

Betr: Entwurf eines BG, mit dem 1. das ArzneiwareneinfuhrG und
2. das Heilvorkomen- und KurorteG geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Beil.: 25

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage die Stellungnahme zu den obzitierten Gesetzesentwürfen in 25-facher Ausführung zu übermitteln.

23. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schelch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. VB-230/4-III/3/92

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 98 60

Telefon:
51433

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

in Wien

Betr: Entwurf eines BG, mit dem 1. das ArzneiwareneinfuhrG und
2. das Heilvorkomen- und KurorteG geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die mit do. Schreiben vom 7. Oktober 1992, GZ
21.401/23-II/A/4/92, vorgelegten Gesetzesentwürfe gibt das Bundesministerium für
Finanzen folgende Stellungnahme ab:

1. Arzneiwareneinfuhrgesetz:

Zu Art. I Z. 7. (§ 5):

Bei den nachstehenden Bemerkungen zu Abs. 1 handelt es sich vor allem um die
Vollziehung der Einfuhrbeschränkung, welche von den Zollorganen vorgenommen
werden soll. Zu diesem Zweck müssen Nachweise eindeutig determiniert sein.

Z. 2.: Wodurch wird nachgewiesen, daß die Arzneiwaren von der Zulassungspflicht
ausgenommen sind?

Z. 5. - 8.: Hier müßte der persönliche Bedarf näher umschrieben werden, da darunter
sowohl der Bedarf für die Dauer der Reisebewegung (allenfalls 1 Tag) als auch ein
Zehnjahresbedarf verstanden werden kann. Es wird angeregt, sich allenfalls an die im
Zollgesetz bestehende Wertgrenze von S 1.000,- (§ 34 Abs. 2 ZollG) anzulehnen.
Bei Z. 6. und 7. wäre zur Klarstellung aufzunehmen, wo die Arzneiwaren der Re-
zeptpflicht unterliegen (Österreich oder Ausland); wie das erlaubte dortige Inverkehr-
bringen nachgewiesen werden soll, wäre sowohl hier als auch bei Z. 8. näher zu be-
zeichnen.

Z. 9. - 11.: Auch bei diesen Punkten stellt sich die Frage, wie der erlaubte Zweck nachgewiesen werden soll.

Z. 13.: Die hier genannte Ausnahme entspricht dem zollrechtlichen "gebundenen Verkehr" (Anweisungsverfahren, Einlagerung und Umwandlung). Nicht mehr enthalten ist die bisher verankerte Ausnahme für "inländische Rückwaren" (§ 42 Abs. 1 ZollG) d.s. Waren, die aus dem freien Verkehr ausgeführt wurden und innerhalb von 3 Jahren für den inländischen Versender unverändert wiedereingeführt werden. Sollte diese Ausnahme entfallen, wäre eine Begründung in die Erläuterung aufzunehmen.

Z. 14. - 15.: Hier wären in beiden Fällen nach dem Wort "Gebrauch" die Worte "oder Verbrauch" einzufügen.

Zu Abs. 3 wäre anzumerken, daß eine ärztliche Verschreibung (v.a. aus Ländern außerhalb des EWR) in vielen Fällen für den Zollbeamten unverständlich und daher nicht überprüfbar sein wird. Handgeschriebene Rezepte mit medizinischen Fachausdrücken, allenfalls fremdsprachig, dürften keine Seltenheit sein. Es wird daher angeregt, eine beglaubigte Übersetzung oder eine Verschreibung in deutscher Sprache als Nachweis zu verlangen.

Bemerkt wird darüber hinaus, daß auch die bisherige Ausnahmebestimmung des § 36 Abs 1 lit. d ZollG (Übersiedlungsgut) dann nicht mehr vorliegt, wenn der Hausrat (mitsamt der Hausapotheke) z.B. von einem Spediteur nach Österreich verbracht wird (rezeptpflichtige Waren, bzw. Arzneiwaren aus einem Land außerhalb des EWR). Bei Wegfall dieser Befreiungsbestimmung wäre der Grund dafür allenfalls in die Erläuterungen aufzunehmen.

2. BG über natürliche Heilvorkommen und Kurorte:

Zu Z. 1 (§ 22):

Auch hier muß für den Zollbeamten klar ersichtlich sein, wann nun für die genannten Produkte keine Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich ist. Auch wenn bei der Abfertigung eine Durchschrift der Meldung vorgelegt wird, bedeutet das nicht, daß diese Meldung tatsächlich ordnungsgemäß abgegeben wurde. Und auch wenn die Meldung tatsächlich ordnungsgemäß abgegeben wurde, heißt das noch nicht, daß das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nicht die Einfuhr untersagt hat oder untersagen wird. Abs. 4 (und damit auch Abs. 3) ist in dieser

Form für die Zollorgane nicht vollziehbar.

Das Bundesministerium für Finanzen bietet jedoch an, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eine vollziehbare Lösung zu erarbeiten.

Abschließend darf noch bemerkt werden, daß das Bundesministerium für Finanzen zwar in Entsprechung eines Ersuchens des BM für soziale Verwaltung vom 24. November 1959, Zl. V-117.294-20/JA/59, den Vollzug der Einfuhrbeschränkung praeter legem wahrnimmt und bis heute im Gesetz keinerlei Betrauung von Zollämtern oder Zollorganen bzw. eine entsprechende Vollzugsklausel vorgesehen ist. Eine Beendigung dieses Zustandes erscheint ratsam.

Diese Stellungnahme wurde in 25-facher Ausführung dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

23. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schelch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

